

Luzern, 2. Juli 2024

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 209**

Nummer: M 209
Eröffnet: 17.06.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.07.2024 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 748

Motion Schumacher Urs Christian und Mit. über eine Standesinitiative zur Zurückweisung (Opting-out) der IHR-Revision (International Health Regulation) mit der WHO vom 1. Juni 2024 in Genf

Die am 1. Juni 2024 von den Mitgliedstaaten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedeten Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) werden zurzeit durch die zuständigen Gremien, unter anderem durch die nationale IGV-Anlaufstelle im BAG, geprüft, um die genauen Auswirkungen der Anpassungen für Bund und Kantone zu analysieren. Die Schweiz wird nach den geltenden nationalen Verfahren entscheiden, ob sie die Anpassungen annehmen wird. Der Bundesrat wird sich zu den weiteren Schritten bis Herbst 2024 äussern. Dafür wird er sich auf die massgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung und der geltenden Bundesgesetze (insb. Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes, Parlamentsgesetz, Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz) sowie auf die ständige Praxis zur Verhandlung und Prüfung internationaler Instrumente stützen (vgl. Antwort des Bundesrates vom 10.6.2024 zur Frage [24.7445](#) von Gafner Andreas. Revision IGV der WHO).

Daraus erhellt, dass entgegen der Annahme des Motionärs über die Übernahme der am 1. Juni 2024 von der WHO verabschiedeten Änderungen der IGV durch die Schweiz sehr wohl in Anwendung der massgeblichen rechtlichen Vorgaben und im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren erst noch entschieden wird. Eine eingehende inhaltliche Prüfung der Auswirkungen der geänderten Vereinbarung durch die zuständigen Behörden des Bundes erscheint uns für die Klärung der Frage, ob die Schweiz die Änderungen für sich annehmen will oder nicht, unumgänglich.

Vor diesem Hintergrund erachten wir eine Kantonsinitiative weder für notwendig noch als zielführend und beantragen die Ablehnung der Motion.